

Präsidialbeschluss Nr. 1/ 2016

Vorbehaltlich der Anhörung der Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden die Besetzung und die Geschäfte der Kammern des Sozialgerichts Dortmund für die Zeit ab dem 01.01.2016 wie folgt geregelt:

A b s c h n i t t A

Soweit Streitsachen nach diesem Geschäftsverteilungsplan von einer Kammer in eine andere übergehen, werden von der Übergabe solche Streitsachen ausgenommen, die am 31.12.2015 bereits geladen sind oder die Verfahren solcher Mehrfachkläger betreffen, die jeweils ein älteres Verfahren oder ein jüngeres Verfahren in der abgebenden Kammer anhängig haben, das nicht von der Abgabe betroffen ist. Sollte es bei der Verteilung dazu kommen, dass Streitsachen derselben Kläger oder derselben (auch bestrittenen) Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft i.S.d. SGB II oder derselben Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII auf verschiedene Kammern verteilt würden, zählen diese Streitsachen bei der Verteilung nicht mit und verbleiben in der bisherigen Kammer, es sei denn, die Kammer gibt alle Streitsachen der betroffenen Sparte ab oder im Folgenden werden abweichende Regelungen getroffen.

Für die Auszählung der zu verschiebenden Angelegenheiten nach dem SGB II gilt Folgendes:

Die in der abgebenden Kammer anhängigen Streitsachen werden unter dem EDV-Auswahlfeld „Beteiligte1“ alphabetisch sortiert und dann nach den Vorgaben im folgenden Text zu den einzelnen Kammern von oben abgezählt, wobei Mehrfachkläger (auch Klagen verschiedener Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einschließlich der streitigen) und Mehrfachantragsteller (Eilverfahren) bei der Auszählung mitgezählt werden, solange die notwendige Anzahl der abzugebenden Streitsachen dadurch nicht überschritten wird.

Gibt eine Kammer alle Streitsachen einer bestimmten Sparte an verschiedene Kammern ab, dann richtet sich die Zuständigkeit für Mehrfachkläger etc. nach dem jeweils ältesten Verfahren dieses Klägers, das alle weiteren Verfahren desselben Klägers derselben Fachsparte - auch bei der Abgabe von Bestandssachen - nachzieht. Eilverfahren gehen nur über, wenn eine Kammer alle Streitsachen einer Sparte abgibt. Stichtag für die Auszählung ist der 31.12.2015.

Soweit Streitsachen aus den o.g. Gründen nicht übergehen, werden sie durch die nächstjüngere oder nächstältere Streitsache bzw. die eines anderen Ortsbereiches ersetzt, je nachdem was Maßstab der getroffenen Präsidialentscheidung ist. Dies gilt auch dann, wenn die in dem Präsidialbeschluss numerisch festgelegte Anzahl von abzugebenden Streitsachen eines bestimmten Jahrgangs bzw. eines bestimmten Ortsbereichs in der abgebenden Kammer nicht (mehr) vorhanden ist.

Zuständig für Ablehnungsanträge gegen Kammervorsitzende ist jeweils der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin der/des abgelehnten Kammervorsitzenden. Soweit Kammervorsitzende im Zusammenhang mit der Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen andere Kammervorsitzende nunmehr selbst abgelehnt werden (Kettenablehnung), ist für die Entscheidung die zweite Vertretung dann nicht zuständig, wenn sie die zuerst abgelehnte war. Es wird dann die/der Vorsitzende zuständig, die/der auch im Rahmen der Ringvertretung zuständig wäre, wobei der Ring im Hinblick auf die zweite Vertretung der/des zuletzt abgelehnten Kammervorsitzende(n) heranzuziehen ist (siehe auch Abschnitt B).

1. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie die Streitsachen, die aus Kammer 14 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Präsidentin des Sozialgerichts

S c h ö n e n b o r n

2. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, und diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 50 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F r e u n d l i e b

3. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. der Kriegsopferversorgung nach dem BVG und solchen Gesetzen, nach denen das BVG entsprechende Anwendung findet,
mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern.

2. des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. Jochum

4. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus den Kammern 14 und 50 (insgesamt 80) übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

C o e n d e r s

5. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 60 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter**

H u s t e r t

6. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 46 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R o m m e r s b a c h

7. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, bis auf diejenigen Streitsachen in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts, die wie folgt abgegeben werden:

- 1) Kammer 18: die jüngsten 10 aus 2014
- 2) Kammer 47: die nächstjüngsten 35 aus 2014.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. der Kriegsopferversorgung nach dem BVG und solchen Gesetzen, nach denen das BVG entsprechende Anwendung findet,
mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

F i r l u s

8. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren. Die Kammer wird ferner zuständig für diejenigen Streitsachen, die aus den Kammern 13 und 49 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richterin am Sozialgericht

B e h l e r

9. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der ältesten 20 Streitsachen, die an Kammer 16 abgegeben werden.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

G e b a u e r

10. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 46 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung

(ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B a u k m a n n – P r a n g e

11. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in denjenigen Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet ist.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

L e h m a n n

12. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der ältesten 5 Verfahren aus dem Jahrgang 2012 in Angelegenheiten der Krankenversicherung, die an Kammer 51 abgegeben werden. Die Kammer wird ferner zuständig für diejenigen Streitsachen, die aus den Kammern 13, 39 und 49 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. der Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 19 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S t a n g e

13. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der ältesten 5 Verfahren aus dem Jahrgang 2012, die an Kammer 51 abgegeben werden, und mit Ausnahme der 30 jüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen, die an Kammer 8 abgegeben werden, und mit Ausnahme der 2 nächstjüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen, die an Kammer 12 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B o r n h e i m e r

14. Kammer

- I. Die Kammer führt mit Ausnahme der Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 56 übernommen werden. Die Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts werden wie folgt abgegeben, wobei die Auszählung beginnt mit den jeweils ältesten Verfahren der Endziffer 1. Ist diese erschöpft, wird fortgefahren mit Endziffer 2, dann 3 usw. bis 9, zuletzt Endziffer 0:
- 1) an Kammer 1: die ersten 50,
 - 2) an Kammer 59: die nächsten 30,
 - 3) an Kammer 4: die restlichen Verfahren.

Bereits anhängige Kostenangelegenheiten und SF-Verfahren in erledigten Hauptsacheverfahren verbleiben in der Kammer und zählen bei der Abgabe nicht mit.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. nach dem SGB II
mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern,
2. des Kindergeldrechts
mit den in den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H a r d e

15. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung (ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)
mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. A c h t e r r a t h

16. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie die Streitsachen, die aus Kammer 9 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Vertragsarztrechts

mit den in der Anlage 18 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Schädlich – Maschmeier

17. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten der Unfallversicherung mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. Kolmetz

18. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 50 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Unfallversicherung

mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

D r i f t h a u s

19. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 60 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

mit den in der Anlage 17 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S ü l l o w

20. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, und diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 50 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S i e v e r t

21. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. der Unfallversicherung

mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. der Rentenversicherung (ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M e i ß n e r

22. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
(SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Dr. B a l d s c h u n

23. Kammer

Unbesetzt

Vorsitzender:

N.N.

24. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 46 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung

mit den in den Anlagen 3 und 4 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D u e s m a n n

25. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der an Kammer 34 abzugebenden Streitverfahren, in denen juristische Personen des Privatrechts mit den Anfangsbuchstaben C – Z Kläger sind.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge

in Angelegenheiten der Rentenversicherung
(ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)
mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richterin am Sozialgericht

P o h l

26. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit den in der Anlage 13 und 14 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R e u t e r

27. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 56 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern,

2. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

mit den in der Anlage 17 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

M o o s

28. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 56 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

G r ö g e r

29. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 35 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

W i t t o r

30. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 58 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

R e u t e r

31. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 53 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter**

B r u n e

32. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter

K o c h

33. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 55 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

S c h m i d

34. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie die Streitsachen, die aus den Kammern 25 und 46 übernommen werden.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten
 1. der Rentenversicherung (ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern,

 2. nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aus dem Gerichtsbezirk,

 3. nach dem AAÜG, soweit kein Versicherungsträger beklagt ist.

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter**

S c h o r n

35. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der jüngsten 20 Streitsachen in Angelegenheiten des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III), die an Kammer 29 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M a c h o n

36. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Unfallversicherung

mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
als weitere Aufsicht führende Richterin**

K r a m e r

37. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

F r a n k

38. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

B e s e c k e

39. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, und mit Ausnahme der 15 jüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen, die an Kammer 48 abgegeben werden, und mit Ausnahme der 6 nächstjüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen, die an Kammer 12 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

Dr. T o n n e r

40. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der ältesten 20 Verfahren aus dem Jahrgang 2012, die an Kammer 51 abgegeben werden, und mit Ausnahme der 4 jüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen, die an Kammer 63 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. B e c k e r – E v e r m a n n

41. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit) des SGB XII sowie des Fürsorgerechts im Übrigen mit den in den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter

Dr. Unkel

42. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S c h r a g e

43. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit) des SGB XII sowie des Fürsorgerechts im Übrigen mit den in den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

M a a s

Richter am Sozialgericht

Dr. St ö l t i n g
(nur Eilverfahren – ER – in der Zeit bis zum
31.03.2016)

44. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung (ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

T h e y m a n n

45. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

G e b a u e r

46. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der folgenden Abgaben, wobei Streitsachen aus dem Kreis Soest sowie Streitsachen, die vor dem 01.01.2012 eingegangen sind, in der Kammer verbleiben, soweit sie nicht auf Kammer 34 übergehen:

1.) an Kammer 34: die ältesten Streitsachen, in denen juristische Personen des Privatrechts Kläger sind ab dem Jahrgang 2013, jedoch insgesamt nicht mehr als 20, wobei die Abgaben von Kammer 25 an Kammer 34 auf diese 20 angerechnet werden,

2.) die dann verbleibenden Verfahren ab dem Jahrgang 2012 werden wie folgt abgegeben, wobei die Auszählung beginnt mit dem jeweils ältesten Verfahren der Endziffer 1. Ist diese erschöpft, wird fortgefahren mit Endziffer 2, dann 3 usw. bis 9, zuletzt Endziffer 0:

- a) an Kammer 6: die ersten 50
- b) an Kammer 10: die nächsten 35
- c) an Kammer 24 die nächsten 30
- d) an Kammer 61 die nächsten 50.

Bereits anhängige Kostenangelegenheiten und SF-Verfahren in erledigten Hauptsacheverfahren verbleiben in der Kammer und zählen bei der Abgabe nicht mit.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit den in den Anlagen 13 und 14 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Reuter

47. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie die Streitsachen, die aus Kammer 7 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern..

Vorsitzender:

Vizepräsident des Sozialgerichts

G r e g a r e k

48. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren mit Ausnahme der ältesten 20 Verfahren aus dem Jahrgang 2012, die an Kammer 51 abgegeben werden. Die Kammer wird ferner zuständig für diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 39 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

III. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach §§ 18, 21 und 22 SGG.

Vorsitzende:

**Richter am Sozialgericht
als weiterer Aufsicht führender Richter**

Klein

49. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren mit Ausnahme der Streitsachen in Angelegenheiten der Krankenversicherung aus dem Jahr 2011, die an Kammer 51 abgegeben werden und mit Ausnahme der 40 jüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen in Angelegenheiten der Krankenversicherung, die an Kammer 8 abgegeben werden sowie mit Ausnahme der 3 jüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen in Angelegenheiten der Pflegeversicherung, die an Kammer 12 abgegeben werden und mit Ausnahme der 14 nächstjüngsten vor dem 01.12.2015 eingegangenen Streitsachen in Angelegenheiten der Pflegeversicherung, die an Kammer 54 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1) der Krankenversicherung

mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Einganglistennummern,

2) der Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 19 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P o p u l o h

50. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme derjenigen Streitsachen in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts, die nach Maßgabe folgender Vorgaben abgegeben werden:

Die Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts werden wie folgt abgegeben, wobei die Auszählung beginnt mit den jeweils ältesten Verfahren der Endziffer 1. Ist diese erschöpft, wird fortgefahren mit Endziffer 2, dann 3 usw. bis 9, zuletzt Endziffer 0:

- 1) an Kammer 2: die ersten 40
- 2) an Kammer 20: die nächsten 80
- 3) an Kammer 54: die nächsten 10
- 4) an Kammer 4: die restlichen Verfahren, bis zusammen mit den von der Kammer 4 aus Kammer 14 aufgenommenen Verfahren eine Gesamtzahl von 80 erreicht wird.

Bereits anhängige Kostenangelegenheiten und SF-Verfahren in erledigten Hauptsacheverfahren verbleiben in der Kammer und zählen bei der Abgabe nicht mit.

Die Kammer führt ferner sämtliche Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 noch in Kammer 23 anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts
mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. Stöltzing

51. Kammer

Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus den Kammern 12, 13, 40, 48 und 49 übernommen werden.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

L e h m a n n

52. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Vertragsarztrechts

mit den in der Anlage 18 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Dr. B a l d s c h u n

53. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der jüngsten 20 Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II, die an Kammer 31 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern,

2. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

M e r k e r

54. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, und diejenigen Streitsachen, die aus den Kammern 49 und 50 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. der Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 19 zugewiesenen Eingangslistennummern,

2. des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e n n i n g h a u s

55. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme von 35 Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II, die nach Maßgabe der Vorgaben auf S. 1 f. dieses Beschlusses an Kammer 33 abgegeben werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

Dr. Evermann

56. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der Streitsachen in Angelegenheiten des Kindergeldrechts, die an Kammer 58 abgegeben werden, und mit Ausnahme der Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II, die nach Maßgabe der Vorgaben auf S. 1 f. dieses Beschlusses an folgende Kammern abgegeben werden:
zunächst 120 Streitverfahren an Kammer 14, dann 50 Streitsachen an Kammer 27; dann 85 Streitsachen an Kammer 28.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

**Nur Eilverfahren –ER- (ab 23.02.2016 auch im
Übrigen)
Richterin am Sozialgericht**

R e u t e r

**(Im Übrigen bis 22.02.2016)
Richterin am Sozialgericht**

W e t z e l

57. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. des Arbeitsförderungsrechts und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
(SGB III)

mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern,

2. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B o h l k e n

58. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der 30 jüngsten Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die an Kammer 30 abgegeben werden. Die Kammer wird ferner zuständig für die Streitsachen, die von Kammer 56 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

1. nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern,

2. des Kindergeldrechts

mit den in den Anlagen 15 und 16 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

D ö r i n g

59. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 14 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

des Schwerbehindertenrechts

mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

E s c h n e r

60. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, mit Ausnahme der Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II, die nach Maßgabe der Vorgaben auf S. 1 f. dieses Beschlusses an folgende Kammern abgegeben werden: zunächst 10 Streitverfahren an Kammer 5, dann 5 Streitsachen an Kammer 19.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach dem SGB II

mit den in den Anlagen 9 und 10 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht (Richterin kraft Auftrags)

W i l s c h e w s k i

61. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 46 übernommen werden.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Rentenversicherung (ohne Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

P i e p e r

62. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit) des SGB XII sowie des Fürsorgerechts im Übrigen mit den in den Anlagen 11 und 12 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. Stölting

63. Kammer

- I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren, sowie diejenigen Streitsachen, die aus Kammer 40 übernommen werden.

- II. Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den in den Anlagen 1 und 2 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende:

Richterin

H e c h t

80. Kammer

I. Die Kammer führt die Streitsachen weiter, die am 31.12.2015 bei ihr anhängig waren.

II Die Kammer ist zuständig für Eingänge in Angelegenheiten

nach § 202 Sozialgerichtsgesetz i.V.m. § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (Güterichter).

Güterichter/in:

Präsidentin des Sozialgerichts

S c h ö n e n b o r n

**Richter am Sozialgericht als weiterer Aufsicht
führender Richter**

K l e i n

Richterin am Sozialgericht

S ü l l o w

A b s c h n i t t B (Vertretungsregelung)

1 Schönenborn	59 Eschner	47 Gregarek
2 Freundlieb	42 Schrage	59 Eschner
3 Dr. Jochum	45 Gebauer	54 Henninghaus
4 Coenders	20 Sievert	3 Dr. Jochum
5 Hustert	61 Pieper (nur R)	22 Dr. Baldschun
6 Rommersbach	29 Wittor	15 Dr. Achterrath
7 Firlus	24 Duesmann	4 Coenders
8 Behler	59 Henninghaus	48 Klein
9 Gebauer	12 Stange	16 Schädlich-Maschmeier
10 Baukmann-Prange	52 Dr. Baldschun	44 Theymann
11 Lehmann	34 Schorn	49 Populoh
Wetzel (Endz. 0 ab 23.02.2016)	40 Dr. Becker-Evermann	
12 Stange	11 Lehmann (soweit nicht selbst Kammervorsitzender)	8 Behler
13 Bornheimer	48 Klein	39 Dr. Tonner
14 Harde	63 Hecht	19 Süllow
15 Dr. Achterrath	32 Koch	34 Schorn
16 Schädlich-Maschmeier	25 Pohl	9 Gebauer
17 Dr. Kolmetz	52 Dr. Baldschun	18 Drifthaus
18 Drifthaus	36 Kramer	17 Dr. Kolmetz
19 Süllow	21 Meißner	32 Koch
20 Sievert	28 Gröger	7 Firlus
21 Meißner	4 Coenders	36 Kramer
22 Dr. Baldschun	18 Drifthaus	55 Dr. Evermann
23 - unbesetzt -	16 Schädlich-Maschmeier	
24 Duesmann	6 Rommersbach	25 Pohl
25 Pohl	15 Achterrath	10 Baukmann-Prange
26 Reuter, L.	5 Hustert	53 Merker
27 Moos	38 Besecke	58 Döring
28 Gröger	37 Frank	38 Besecke
29 Wittor	27 Moos	33 Schmid
30 Reuter, L.	5 Hustert	53 Merker
31 Brune	58 Döring	37 Frank
32 Koch	60 Wilschewski	14 Harde
33 Schmid	14 Harde	60 Wilschewski
34 Schorn	44 Theymann	6 Rommersbach
35 Machon	53 Merker	56 Wetzel/B.Reuter ab 23.02.2016
36 Kramer	17 Dr. Kolmetz	21 Meißner
37 Frank	56 Wetzel/B. Reuter ab 23.02.2016	57 Bohlken
38 Besecke	19 Süllow	29 Wittor
39 Dr. Tonner	13 Bornheimer	63 Hecht
40 Dr. Becker-Evermann	49 Populoh	8 Lehmann
41 Dr. Unkel	62 Dr. Stölting	43 Maas
42 Schrage	2 Freundlieb	59 Eschner
43 Maas/Dr. Stölting	41 Dr. Unkel	62 Dr. Stölting,
		47 Gregarek, soweit Dr.Stölting Vorsitzender
44 Theymann	10 Baukmann-Prange	61 Pieper
45 Gebauer	3 Dr. Jochum	4 Coenders
46 Reuter, B.	35 Machon	24 Duesmann
47 Gregarek	59 Eschner	50 Dr. Stölting
48 Klein	8 Behler	12 Stange
49 Populoh	51 Lehmann	40 Dr. Becker-Evermann
50 Dr. Stölting	43 Maas	2 Freundlieb
51 Lehmann	40 Dr. Becker-Evermann	49 Populoh
52 Dr. Baldschun	16 Schädlich-Maschmeier	9 Gebauer
53 Merker	31 Brune	35 Machon
54 Henninghaus	7 Firlus	42 Schrage
55 Dr. Evermann	57 Bohlken	31 Brune
56 Wetzel/B.Reuter	35 Machon	30 L. Reuter
57 Bohlken	55 Dr. Evermann	28 Gröger
58 Döring	30 L. Reuter	27 Moos
59 Eschner	47 Gregarek	20 Sievert
60 Wilschewski	33 Schmid	5 Hustert
61 Pieper	46 B. Reuter	24 Duesmann
62 Dr. Stölting	41 Dr. Unkel	47 Gregarek
63 Hecht	39 Dr. Tonner	13 Bornheimer
80 Schönenborn/Klein/Süllow	80 Schönenborn/Klein/Süllow	80 Schönenborn/Klein/Süllow

Sind die 1. und 2. Vertretung verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den/die Vorsitzende(n) in der Reihenfolge der ziffernmäßig nachfolgenden Kammern derselben Fachsparte. Ist keine Kammer mit einer höheren Ziffer mehr vorhanden, beginnt die Zählung mit der 1. Kammer. In den übrigen Fällen erfolgt die Vertretung im Sinne von Satz 1 ohne Berücksichtigung der Fachsparte. Die Präsidentin und der Vizepräsident bleiben von der Regelung in den Sätzen 1 bis 3 ausgenommen; diese Regelung gilt entsprechend für die weiteren Aufsicht führenden Richter und die weitere Aufsicht führende Richterin, solange sie die Präsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Hat ein(e) Kammervorsitzende(r) neben den nach der Geschäftsverteilung zu bearbeitenden Kammern bereits 2 Vertretungen anderer Kammern wahrzunehmen, wird die im Rahmen der Ringvertretung (siehe oben Sätze 2 und 3) anfallende weitere Vertretung von dem / der nächsten Vorsitzenden der Fachsparte bzw. im Sinne des Satzes 3 wahrgenommen; auch hier gilt die Beschränkung der Bearbeitung von höchstens 2 Vertretungskammern.

Kammervorsitzende in der Phase der Wiedereingliederung sind von jeglicher Vertretung ausgenommen, solange nicht wieder eine Einsatzfähigkeit von zumindest 0,5 Arbeitskraftanteil besteht.

Im Rahmen der Ringvertretung gelten die Fachgebiete Pflege- und Krankenversicherung als ein Fachgebiet. Ebenso gelten die Fachgebiete Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Fachgebiet.

Die folgenden Mischkammern (Kammern mit mehreren Fachgebieten) werden im Rahmen der Ringvertretung folgenden Sparten zugewiesen:

Kammer 4	V/SB
Kammer 18	V/SB
Kammer 54	V/SB

Folgende Kammern sind aus der Ringvertretung ausgenommen:

Kammer 9
Kammer 11
Kammer 26
Kammer 46
Kammer 50
Kammer 52

In Verfahren, die einen Ablehnungsantrag gegen Richter/innen (Aktenzeichen SF AB) betreffen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Bei Verhinderung der an sich zuständigen zweiten Vertretung der abgelehnten Richterin/des abgelehnten Richters ist für die Zeit der Verhinderung der zweiten Vertretung deren Vertreter für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständig bzw. die für die zweite Vertretung ggf. eintretende Ringvertretung. Soweit der abgelehnte Richter/die abgelehnte Richterin nicht mehr für die Kammer zuständig ist, in der die Streitsache (wegen der die Ablehnung erfolgt ist) anhängig war, liegt die Zuständigkeit für Ablehnungsanträge bei der zweiten Vertretung der Kammer, in der die Streitsache zuletzt anhängig war oder noch ist. Ist die abgelehnte Richterin/der abgelehnte Richter nicht mehr bei dem Sozialgericht Dortmund tätig, so gilt diese Regelung entsprechend. Sind in der an sich für die Bearbeitung der Ablehnung zuständigen Kammer keine Streitsachen der Sparte mehr anhängig, in der die abgelehnte Richterin/der abgelehnte Richter tätig war, als sie/er abgelehnt wurde, so liegt die Zuständigkeit für derartige Ablehnungsanträge bei Kammer 11.

A b s c h n i t t C (Allgemeine Hinweise)

Teil 1: Regelungen für Streitverfahren, die gepoolt werden

I. Verteilung nach den Eingangslisten

1.) Für folgende Rechtsgebiete werden Klage-Eingangslisten geführt:

Angelegenheiten der Krankenversicherung – **KR, EH** - Anlage 1

Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung einschließlich der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer – **R, RS** - Anlage 3

Angelegenheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung – **KN** – Anlage 4

Angelegenheiten der Arbeitsförderung – **AL** - Anlage 5

Angelegenheiten der Unfallversicherung – **U** - Anlage 6

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts. Anlage 7

V, VE, BL, VG, VH, VJ, VK, VM, VS, VU -

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – **SB** - Anlage 8

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende – **AS** - Anlage 9

Angelegenheiten der Sozialhilfe – **SO** - Anlage 11

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes – **AY** - Anlage 13

Angelegenheiten der Kindergeldsachen - **KG** - Anlage 15

Angelegenheiten nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - **BK** - Anlage 16

Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **EG** – Anlage 17

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts – **KA** – Anlage 18

Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und privaten Pflegeversicherung. – **P** - Anlage 19

2.) Für folgende Rechtsgebiete werden gesonderte Eilverfahrens-Eingangslisten geführt:

Angelegenheiten der Krankenversicherung – **KR/ER, EH/ER** - Anlage 2

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende – **AS/ER** - Anlage 10

Angelegenheiten der Sozialhilfe – **SO/ER** - Anlage 12

- 3.) In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuchen, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen. Dieses gilt auch für Anträge auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b SGG (Eilverfahren). Diese sind – soweit vorhanden – in gesonderte Eingangslisten einzutragen. Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt A.
- 4.) Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:
- a) Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
 - b) Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Der Vorabtrag von Eilverfahren (s.u. Buchstabe "h") erfolgt in der Weise, dass am Eingangstag zunächst ein Eintrag des Eingangs des Vortages erfolgt und anschließend der Eintrag der Eilverfahren.
 - c) Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Maßgebend ist dabei
 - aa) bei einer natürlichen Person der erste Buchstabe ihres im Personenregister eingetragenen Familiennamens nach dem oder den Vornamen; Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) werden als Teil des Nachnamens berücksichtigt z.B. de Lorean = D, akademische Grade (z.B. Dr., Prof.) bleiben unberücksichtigt;
 - bb) bei mehreren Kläger (innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor.
 - cc) bei einer Firma
 - (1) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste

Familienname nach Maßgabe von aa) z. B. Autohaus Dr. von dem Busche = V;
Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R, Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M;

(2) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens z.B. Bergische Kieswerke = B; A + O Kleiderwerke = A;

(3) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von b) z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M entsprechend c) aa)), Deutscher Gewerkschaftsbund = D (entsprechend c) cc));

dd) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

(1) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe z.B. Bundesrepublik Deutschland = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Kreis Soest = S;

(2) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Nordwest = A;

d) Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Die weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Diese Regelung gilt in Bereichen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung nur, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Im Bereich des Vertragsarztrechts gelten auch BGB-Gesellschaften und andere Personenmehrheiten (OHG, GmbH & Co. KG, aber nicht: GmbH) als natürliche Personen.

e) Gehen an einem Tag im Bereich SGB II mehrere Eingänge von Angehörigen derselben – auch streitigen - Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ein, so ist die Regelung in d) ebenfalls anzuwenden. Dies gilt auch bei Angehörigen einer Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII.

f) Ist für eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache im Prozessregister eingetragen und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig, so ist diejenige Kammer

zuständig, bei der die nach dem aktuellen Aktenzeichen älteste Sache eingetragen ist. Diese Regelung gilt in den Bereichen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung nur, wenn es sich bei den Klägern / Antragstellern um natürliche Personen handelt. Im Bereich des Vertragsarztrechts gelten auch BGB-Gesellschaften als natürliche Personen.

Der Eingang ist mit obiger Ausnahme der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten wird.

- g) Die Regelung zu Buchstabe "f" (s.o.) gilt auch, wenn eine andere Person, die nach Angaben eines Beteiligten Angehöriger einer (auch streitigen) Bedarfsgemeinschaft i.S. d. § 7 Abs. 3 SGB II oder einer Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII ist, eine weitere Sache anhängig macht.
- h) Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86 b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Anträge ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend. Erfolgt der Eingang gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt die Regelung zu Buchstabe "c" entsprechend (s.o.).
- i) Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene und nach § 11 Abs. 1 AktO - SG aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach Abschnitt A und B zuständig ist. Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache. Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Sachgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist. Das abgetrennte Verfahren ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.
- j) Für Handlungen nach Erledigung des Rechtsstreits ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Handlung in diesem Sinne ist auch die Überwachung der aktenmäßig erledigten ruhenden oder ausgesetzten Verfahren.

Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das diese Kammer nach den Eingängen und dem Bestand nicht mehr zuständig ist, so ist die nach der ziffernmäßigen Kammerbezeichnung nächstniedrigere Kammer des betroffenen Rechtsgebietes zuständig.

- k) Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleiben diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen. Abweichend von den sonstigen Regelungen dieses Beschlusses (Heilung der fehlenden Kammerzuständigkeit durch Jahresbeschluss) können Streitsachen, die Bedarfsgemeinschaften im o.g. Sinne betreffen, noch ein Jahr nach dem Eingang an die zuständige Kammer abgegeben werden, ggf. auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für bestehende oder bestrittene Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.
- l) Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet und/oder der Kläger/die Klägerin (Antragsteller/in) nicht festgestellt werden, so ist zunächst die Kammer 11 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Rechtsgebietes oder des Klägers/der Klägerin (Antragstellers/in) heraus, dass eine andere Kammer zuständig bzw. ein anderer Pool für die zu verteilende Sache maßgeblich ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.

II. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Teil 2 entsprechend.

Teil 2 Sonstige Regelungen

1. Zum Vertragsarztrecht gehören neben den Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts auch die Streitigkeiten nach dem SGB V, die nach der gemeinsamen Stellungnahme des 1., 3. und 6. Senats des Bundessozialgerichts vom 11.06.2012 (Anlage 20) dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind.
2. Zu den Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch alle

Streitigkeiten, in denen die Rentenversicherungsträger über Beitragsforderungen auch in der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- oder Unfallversicherung entscheiden, und Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, sofern es sich um Rentenangelegenheiten handelt. Dies gilt auch für Rentenangelegenheiten nach dem Entwicklungshelfergesetz und Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV.

3. Zu den Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehören auch die Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein sowie Streitigkeiten, die aus der Tätigkeit als Minijobzentrale resultieren.
4. Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung gehören auch
 - a) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Streitigkeiten aufgrund des Entgelt- und Lohnfortzahlungsgesetzes, soweit diese nicht unter 3. fallen,
 - c) Streitigkeiten, in denen die Krankenversicherungsträger über Beitragsforderungen auch in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung entscheiden; Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen des Privatrechts über Beiträge oder die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung geführt werden,
 - d) Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, sofern es sich nicht um Rentenangelegenheiten handelt,
 - e) Streitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz, sofern Angelegenheiten der Krankenversicherung betroffen sind.
5. Als Kindergeldangelegenheiten gelten auch Streitigkeiten nach §§ 6 a und 6 b Bundeskindergeldgesetz.
6. Zu den Angelegenheiten der Pflegeversicherung gehören alle Streitigkeiten nach dem SGB XI. Dies gilt auch für Pflegeversicherungsangelegenheiten nach dem Entwicklungshelfergesetz.

7. Zu den Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung gehören auch Angelegenheiten des Unfallversicherungsschutzes nach dem Entwicklungshelfergesetz.
8. Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung (SGB III) und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gehören auch Streitsachen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III sowie Streitigkeiten über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.
Zu den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gehören auch ihre Entscheidungen über den Einzug solcher Forderungen, die Leistungen nach dem SGB II betreffen einschließlich der Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gem. § 63 SGB X sowie Entscheidungen über Stundung und Erlass von Forderungen (einschließlich derjenigen, die Leistungen nach dem SGB II betreffen).
9. Zum Bereich der Sozialhilfe gehören insbesondere das Bundessozialhilfegesetz a.F., das SGB XII sowie das gesamte Fürsorgerecht mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge und der Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
10. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sind Feststellungen nach § 69 SGB IX einschließlich der Streitigkeiten über die Zuerkennung von Nachteilsausgleichen.
11. Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen, Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, sowie in Sachen, in denen nach Erledigung in der Hauptsache weitere Entscheidungen zu treffen sind, ist die Kammer – vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen – zuständig, in der die Streitsache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Ereignisses anhängig gewesen ist; die Regelung der Ziffer 13 ist – ausgenommen Nebenentscheidungen – vorrangig.

Betrifft die begehrte Entscheidung oder z.B. das ruhende Verfahren ein Rechtsgebiet, für das die frühere Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache als Neueingang zu behandeln. Es ist für die Frage des fiktiven Neueingangs auf den Tag abzustellen, der auf den Tag folgt, an dem die bisher zuständige Kammer die letzte Streitsache der entsprechenden Sparte abgegeben bzw. erledigt hat, also der Kammer weder Eingänge dieser Sparte zugewiesen sind noch eine Streitsache im Bestand ist, es sei denn, in einem nachfolgenden Präsidialbeschluss wird etwas anderes geregelt.

Für Nebenentscheidungen in abgeschlossenen Streitsachen (z.B. Anträge nach § 193 SGG und als SF-Verfahren einzutragende Rechtsbehelfe in Kostensachen), die vor der Abgabe aller Streitsachen eines Rechtsgebietes eingehen, bleibt die abgebende Kammer zuständig, es sei denn, in dem die Abgabe regelnden Präsidialbeschluss wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Kammer gibt alle Streitsachen der betreffenden Sparte ab. Gibt die abgebende Kammer alle Streitsachen einer Sparte ab, werden die in der Kammer zum Zeitpunkt der Abgabe anhängigen Anträge auf Nebenentscheidungen so behandelt, als ob sie am Tag nach der Abgabe neu eingegangen wären. Die vorstehenden Sätze gelten analog auch für Anträge, die unter SF-Aktenzeichen zu bearbeiten sind. Betreffen die unter SF-Aktenzeichen zu bearbeitenden Anträge eine bestimmte Hauptsache, so folgt die Zuständigkeit für die SF-Verfahren stets der Zuständigkeit für die Hauptsache.

Bei Nebenentscheidungen gilt Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Kammer im gültigen Präsidialbeschluss nicht mehr vorgesehen ist; in diesen Fällen ist die nicht als Neueingang zu behandelnde Sache nach Abschnitt A zu verteilen.

Absätze 1 und 2 gelten auch für sonstige Angelegenheiten nach zulässiger Verfügung der Weglegung oder nach sachlicher Erledigung in der Instanz.

Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vollstreckungsmaßnahmen.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache; ist die frühere Kammer für das Rechtsgebiet nicht mehr zuständig, gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu den Eingängen im Sinne des Abschnitts A gehören auch die Rechts- und Amtshilfeersuchen für den jeweils zugeteilten Sach- und Ortsbereich.

12. Soweit die Eingänge **nicht gepoolt** werden, bestimmt sich bei Verfahren, Rechts- und Amtshilfeersuchen die Zuständigkeit der Kammern nach dem Namen des Klägers/der Klägerin (Antragstellers/Antragstellerin/Zeugen/Zeugin). Maßgeblich ist
- a) bei einer natürlichen Person der erste Buchstabe ihres im Personenregister eingetragenen Familiennamens nach dem oder den Vornamen; Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) werden als Teil des Nachnamens berücksichtigt z.B. de Lorean = D,

- akademische Grade (z.B. Dr., Prof.) bleiben unberücksichtigt;
- b) bei mehreren Kläger (innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor.
- c) bei einer Firma
- aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von a) z. B. Autohaus Dr. von dem Busche = V; Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R, Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M;
- bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens z.B. Bergische Kieswerke = B; A + O Kleiderwerke = A;
- cc) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von b) z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M entsprechend a)), Deutscher Gewerkschaftsbund = D (entsprechend a);
- d) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- (1) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe z.B. Bundesrepublik Deutschland = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Kreis Soest = S;
- (2) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Nordwest = A;

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Richtet sich die Kammerzuständigkeit nach den Beklagten, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Bei Rechts- und Amtshilfeersuchen gilt bei der Vernehmung mehrerer Zeugen Abs. 2 entsprechend.

Für Klagen/Anträge verschiedener Personen einer – bestehenden oder streitigen – Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder einer Einstandsgemeinschaft nach dem SGB XII ist die zuerst zuständig gewordene Kammer

zuständig, wenn eine dieser Klagen oder einer dieser Anträge im Sinne der Aktenordnung noch nicht erledigt ist und dieser Kammer in diesem Sachgebiet noch Eingänge zugewiesen werden. Lässt sich nicht feststellen, welche Klage/welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so ist die Kammer zuständig, die bei isolierter Klage/isoliertem Antrag für das älteste Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuständig wäre.

Abweichend von den sonstigen Regelungen dieses Beschlusses (Heilung der fehlenden Kammerzuständigkeit durch Jahresbeschluss) können Streitsachen, die Bedarfsgemeinschaften im o.g. Sinne nach dem SGB II betreffen, noch ein Jahr nach dem Eingang an die zuständige Kammer abgegeben werden, ggf. auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für bestehende oder bestrittene Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II und für Einstandsgemeinschaften nach dem SGB XII.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Konkursverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

§ 57 Abs. 1 und 2 SGG finden sinngemäße Anwendung. Bei Verfahren i.S. des § 57 Abs. 2 SGG sowie bei Verfahren, die trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit an das Sozialgericht Dortmund verwiesen werden, sind die für die Stadt Dortmund zuständigen Kammern zur Entscheidung berufen.

Dies gilt auch für Streitsachen von solchen Klägern, die weder einen Sitz, Wohnsitz oder einen Beschäftigungsort i.S.d. §§ 57 ff. SGG im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Dortmund haben.

Bei neuen Eingängen ist diejenige Kammer desselben Sachbereiches zuständig, bei welcher die älteste Streitsache derselben Beteiligten oder eines derselben Beteiligten anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts handelt. Satz 1 gilt in Angelegenheiten nach dem BVG und solchen Gesetzen, nach denen das BVG entsprechende Anwendung findet, hinsichtlich dieser Streitsachen nur, wenn die aufnehmende Kammer auch im Übrigen für diese

Angelegenheiten zuständig ist. Satz 1 gilt im Bereich der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und des Vertragsarztrechts nur, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen sich die älteste Streitsache am Eingangstag des neuen Verfahrens erledigt.

Bei dem Übergang von Bestandssachen aus bestimmten Ortsbereichen ist der Wohnsitz oder Sitz der Klägerin/des Klägers zur Zeit des Verfahrensbeginns maßgebend.

- 13) Für **Erstattungsstreitigkeiten** gemäß §§ 102 ff. SGB X sind die Fachkammern zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.
- 14) Auch bei SF-Verfahren erfolgt eine Heilung etwaiger Zuständigkeitsfehler innerhalb einer Sparte durch den Jahresbeschluss. Eine spartenübergreifende Heilung findet nicht statt, so dass bei Aufdeckung eines Zuständigkeitsfehlers die SF-Streitsache nach den zum Zeitpunkt des Einganges des SF-Antrages geltenden Zuständigkeitsregelungen zu verteilen ist; bei gepoolten Eingängen ist die Sache erneut in den Pool zu geben. Abzustellen ist dabei auf die Namen der Hauptsachekläger. Ist die hiernach an sich zuständige Kammer zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Zuständigkeitsfehlers für die betroffene Sparte nicht – mehr – zuständig (weder Eingänge noch Bestände) oder hat die/der ursprünglich zuständige Kammervorsitzende das Sozialgericht bzw. die Sparte verlassen, wird die Streitsache danach verteilt, welche Kammer zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Zuständigkeitsfehlers für einen Neueingang zuständig wäre. In Zweifelsfällen ist die Kammer für die Bearbeitung der SF-Angelegenheit zuständig, die auch für die entsprechende Hauptsache zuständig ist bzw. wäre.
15. Bei einem Verfahren (einschließlich Eilverfahren sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen), das vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses fehlerhaft eingetragen worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, es sei denn, das Verfahren wird nicht von den Fachbereichen der Kammer erfasst; im letzteren Fall bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung zu dem Zeitpunkt, in dem die Streitsache eingegangen ist. Ist die hiernach zuständige Kammer nicht mehr für das Fachgebiet zuständig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt, in dem die Fehlerhaftigkeit festgestellt worden ist.
16. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen wird in Abschnitt D

geregelt.

17. Bei Zweifeln über die Auslegung dieses Präsidialbeschlusses entscheidet das Präsidium auf Antrag einer/s beteiligten Kammervorsitzenden im Einzelfall.

18. Hinsichtlich der am 31.12.2015 anhängigen Streitsachen bleibt es vorbehalten abweichender Regelungen im vorstehenden Text bei der bisherigen Zuständigkeit mit Ausnahme des Fehleintrages aufgrund einer zunächst unerkannten bestehenden oder streitigen Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II (dann Abgabe noch innerhalb eines Jahres nach Eingang der betreffenden Streitsache an die Kammer, in der die älteste Streitsache der betreffenden Bedarfsgemeinschaft anhängig ist).

Abschnitt D

Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden nach der Reihenfolge der nachfolgenden Listen zu den Sitzungen geladen:

1. Soweit die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter den Kammern für bestimmte Bezirke zugeteilt sind, bestimmt sich ihre Heranziehung nach der für den betreffenden Bezirk vorgesehenen Reihenfolge. Bestehen bei einer Kammer mehrere an Bezirke anknüpfende Listen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, so ist für die Frage der Heranziehung der maßgeblichen Liste der Sitzungsort und nicht etwa der Wohnort der Kläger/innen maßgeblich. Im Verhinderungsfall ist der/die nächste noch nicht durch eine Ladung gebundene ehrenamtliche Richter/in der Kammer zur Vertretung berufen. Der/die Verhinderte gilt als geladen; er/sie ist in der Reihenfolge zu übergehen.
2. Sofern eine Vertretung im Verhinderungsfall bei Kammern in mehreren Bezirken wegen der geringen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den betroffenen Bezirk nicht durchführbar ist, ist die/der nächste noch nicht durch eine Ladung gebundene ehrenamtliche Richterin/Richter des anderen Bezirks der Kammer zur Vertretung berufen.
3. Sofern für einen bestimmten Sachbereich berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht zur Verfügung stehen, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammern heranzuziehen.
4. Sind aus der Liste bzw. den Listen alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind die noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nächstfolgenden Kammer der jeweiligen Fachsparte heranzuziehen (siehe vergleichbare Regelungen in Abschnitt B).

Die hierdurch notwendige Heranziehung ist auf die übliche Reihenfolge nach der Liste nicht anzurechnen.

5. Kann die/der gemäß Ziffern 1 bis 4 zu Berufende **infolge der Kürze der Zeit** nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, so kann die/der Kammervorsitzende feststellen, dass ein wichtiger Grund für eine Abweichung von der allgemeinen Listenreihenfolge vorliegt.

In diesen Fällen sind jeweils die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die nach der anliegenden allgemeinen **Präsenzliste** für

Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nach dem BVG und solchen Gesetzen, nach denen das BVG entsprechende Anwendung findet, und dem Schwerbehindertenrecht,

Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung und nach dem Bundeskinder- und -erziehungsgeldgesetz,

der Reihe nach anstehen.

Die hierdurch notwendige Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist auf die übliche Reihenfolge nach der Liste nicht anzurechnen.

6. Werden Streitsachen der 11. und 51. Kammer zusammen terminiert, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der in der 51. Kammer maßgeblichen Reihenfolge heranzuziehen.

Dortmund, 17.12.2015

Das Präsidium
des Sozialgerichts Dortmund

Schönenborn

Populoh

Lehmann

Klein

Duesmann

Brune

Drifthaus

Hustert

Schädlich-Maschmeier